

Wann und wie Steuer fällig wird

# Anlegen jenseits der Wertpapiere

Edelmetalle, Edelsteine, Weine und Spirituosen, Kunst, Oldtimer, aber auch Kryptowährungen oder Crowdfunding – sie alle sind beliebte Anlagealternativen. Doch wie werden die Erträge daraus eigentlich besteuert?

VON MICHAEL KORDOVSKY

**W**er vor 20 Jahren begonnen hat, Jahr für Jahr die ein oder andere Bullion-Goldmünze zu kaufen, kann sich mittlerweile, bei zwischenzeitlichen Wertschwankungen, über einen deutlichen Zugewinn freuen – von 2003 bis heute hat der Goldpreis in Euro gut um das Fünffache zugelegt. Genauer gesagt stieg er seit 2003 von rund 330 Euro pro Unze auf jenseits der 1.700 Euro. Muss man steuerlich etwas beachten, wenn man seinen „Goldschatz“ nun zu Geld machen möchte?

## Spekulationsfrist

Daniela Heilinger, Steuerberaterin und Partnerin der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO, erklärt die Rechtslage: „Ertragssteuerlich wird der private Ankauf und anschließende Verkauf von Bullion-Gold und Silbermünzen den Einkünften aus Spekulationsgeschäften zugerechnet.“ Ein Spekulationsgeschäft liegt aber nur dann vor, wenn

zwischen dem Anschaffungstag und dem Veräußerungstag – Achtung, es gilt eine taggenaue Betrachtung – nicht mehr als ein Jahr liegt. „Die zu versteuernden Einkünfte ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten abzüglich Werbungskosten“, erläutert Heilinger.

Innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr werden die Einkünfte „im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer mit dem progressiven Steuersatz besteuert“, so Heilinger, was Besserverdiener teuer kommen kann. Als abzugsfähige Werbungskosten gelten im Rahmen des Veräußerungsgeschäfts übrigens sämtliche unmittelbar mit dem Geschäft verursachten Kosten (z. B. Vermittlungsprovisionen, Vertragserrichtungskosten, Fahrtkosten, Rechtsanwalts- und Notariatskosten). Auch Finanzierungskosten aus Spekulationsgeschäften sind grundsätzlich abzugsfähig.

Wurden hingegen die Bullion-Gold- und Silbermünzen über ein Jahr behalten und erst dann veräußert,

sind die Gewinne im Privatvermögen steuerfrei.

## Edelmetalle und die Umsatzsteuer

Eine weitere Steuerfrage betrifft den Kauf: Wann wird Umsatzsteuer fällig? „Es kommt dabei auf das Material an und ob es sich um Sammlermünzen oder ob es sich um ein gesetzliches Zahlungsmittel handelt. Physisches Anlagegold in Form von Barren und Goldmünzen, welche als gesetzliche Produkteigenschaften aufweisen, wie es z. B. bei Wiener Philharmoniker, Krugerrand, Maple Leaf etc. der Fall ist, sind von der Umsatzsteuer befreit“, erklärt Heilinger. Anlagegold im Sinne des Gesetzes (UstG) sind Goldbarren, die auf den üblichen Goldmarktplätzen akzeptiert werden und einen Feingehalt von 995/1.000 aufweisen (reines Gold), bzw. Goldmünzen, die einen Feingehalt von 900/1.000 aufweisen.

Bei anderer Klassifizierung kann der Ankauf aber der Umsatzsteuer unterliegen, was die Anschaffungskosten ▶



Abseits der klassischen Wertpapiere spielt oft die altbekannte Spekulationsfrist eine Rolle.

um bis zu 20 Prozent erhöht. Etwa bei Edelmetallen wie Silber, Platin oder Palladium.

Ein Ausweg kann hier ein sogenanntes Zollfreilager sein, wie sie beispielsweise in der Schweiz gerne angeboten werden: „Zollfreilager ermöglichen es, beim Ankauf von sonst umsatzsteuerpflichtigen Edelmetallen wie Silber die Umsatzsteuer zunächst zu vermeiden. Als Zollfreilager werden Warenlager bezeichnet, die zur unversteuerten und unverzollten Zwischenlagerung von Produkten aller Art dienen. Solange das Edelmetall das Zollfreilager nicht verlässt, bleibt es von Mehrwertsteuer und Zollabgaben befreit. Erst wenn das Investment ausgelagert – und damit im Land eingeführt – wird, sind Abgaben zu entrichten“, erklärt Heilingner diese Investmentvariante. Zu beachten ist einerseits, dass die Nutzung eines Zollfreilagers kostenpflichtig ist. Die Kosten sind bei der Ermittlung von Spekulationseinkünften aber immerhin als Werbungskosten steuerlich absetzbar. (Was freilich nur eine Rolle spielt, wenn zwischen An- und Verkauf weniger als ein Jahr liegt.)

### Spekulieren mit Wein und Whisky

Auch so mancher edle Tropfen wird nicht gleich getrunken, sondern lieber als Wertanlage behandelt, sei es Wein



„Der private Ankauf und anschließende Verkauf von Bullion-Gold und Silbermünzen wird den Einkünften aus Spekulationsgeschäften zugeordnet“, erklärt Daniela Heilingner, Partnerin bei BDO.

oder Whisky. Auch für sie gilt die Spekulationsfrist von einem Jahr – bleiben die Flaschen länger eingelagert und werden danach mit Gewinn verkauft, ist dieser steuerfrei. Wird vor Ablauf von 365 Tagen verkauft, wird dagegen wieder der progressive Einkommensteuertarif fällig. Als Werbungskosten können hier z. B. Transportkosten berücksichtigt werden.

### Kunst, Oldtimer und Edelsteine

Kunstgegenstände, Farbedelsteine wie Saphire und Rubine, aber auch Oldtimerautos diverser Nobelmarken gehören nicht selten zum Inventar, aber auch zur Geldanlage gehobener Privathaushalte. Das ein oder andere Stück davon kann sich freilich auch ein Durchschnittsanleger leisten – mit Gewinnchancen bei einem späteren Verkauf. Wie sieht's hier steuerlich aus?

Die Versteuerung der realisierten Wertzuwächse ist hier analog jener bei Edelmetallen und Spirituosen, sprich: Auch hier entscheidet die Spekulationsfrist, ob ein Veräußerungsgewinn steuerfrei einbehalten werden darf oder ob mit dem progressiven Steuersatz zu besteuern ist.

Was die Anschaffung von Oldtimern betrifft, erklärt Steuerberater Florian Kalchmair, Partner bei HFP, folgende Besonderheit: „Oldtimer, die mindestens 30 Jahre alt sind und sich im Originalzustand befinden, unterliegen nicht der NoVA. Replikas von Oldtimern sind jedoch NoVA-pflichtig. Autos, die keine Neuwagen sind, unterliegen auch nicht der Erwerbsteuer, wenn sie aus einem anderen EU-Staat nach Österreich eingeführt werden. Werden Oldtimer aus dem Drittland eingeführt und erfüllen alle notwendigen Voraussetzungen, unterliegen sie einem speziellen niedrigeren Einfuhrumsatzsteuersatz von zehn Prozent.“

### Investieren in Kryptowährungen

Einige Zeit lang wurden auch Kryptowährungen als Spekulationsgeschäfte gehandelt – bloß wer seine Kryptos kürzer als ein Jahr hielt, musste allfällige Veräußerungsgewinne in Höhe seines persönlichen Einkommensteuertarifs versteuern. Mittlerweile ist die Lage komplizierter.

## Wann Gewerbebetrieb vorliegt oder Liebhaberei unterstellt wird

Man sammelt, man kauft und verkauft – und irgendwann stellt sich die Frage, ob man für den Fiskus bereits gewerbemäßig aktiv ist. „Die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb ist fließend und muss im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Eine betriebliche Tätigkeit wird dann anzunehmen sein, wenn sie selbstständig, sprich auf eigene Rechnung und Gefahr, regelmäßig und mit Ertragsabsicht ausgeübt wird. Es ist dabei immer auf das Gesamtbild der Verhältnisse abzustellen“, erklärt Daniela Heilingner, Partnerin bei BDO. Bei Unklarheiten wendet man sich am besten an einen Steuerberater.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen jedenfalls der Einkommensteuer. So ein Gewerbebetrieb hat aber auch einen Vorteil, die Vorsteuerabzugsfähigkeit. Was Heilingner wie folgt skizziert: „Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist zu beachten, dass die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer die Anschaffungskosten erhöht. Nur dann, wenn der Investor aus umsatzsteuerlicher Sicht Unternehmer ist, kann

die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden, allfällige Verkäufe unterliegen dann jedoch der Umsatzsteuer, welche an das Finanzamt abgeführt werden muss.“

Ein weiterer potenzieller Fallstrick ist „Liebhaberei“, also Tätigkeiten ohne mittel- bis langfristig zu erwartenden Gesamterfolg. „Liebhabereivermutungen liegt bei Tätigkeiten vor, die sehr eng mit privaten Interessen in Verbindung stehen. Luxuswirtschaftsgüter, die in Zusammenhang mit der persönlichen Lebensführung stehen, insbesondere bei einer Betätigung in kleinerem Umfang, bzw. das Ergebnis einer Sammelleidenschaft sind. Beispielsweise sei hier der Handel mit Antiquitäten und Kunstwerken, der Handel mit Wein oder die Vermietung von Oldtimern genannt“, schildert Heilingner und ergänzt: „Möchte man aus solchen Tätigkeiten Verluste steuerlich geltend machen, ist dem Finanzamt zur Glaubhaftmachung, dass über einen längeren Zeitraum ein positives Gesamtergebnis erwirtschaftet wird, eine Prognoserechnung vorzulegen.“

Krypto-Steuerexpertin Natalie Enzinger (*crypto-tax.at*) schildert die Details: „In einem ersten Schritt ist zu untersuchen, wann die Kryptowährungen gekauft wurden. Kryptowährungen, die vor dem 1. März 2021 erworben wurden, gelten als Krypto-Altvermögen und können nach wie vor steuerfrei verkauft werden, sofern die Kryptowährung mehr als ein Jahr lang gehalten wurde. Kryptowährungen, die ab dem 1. März 2021 erworben wurden, unterliegen dem neuen Besteuerungsregime.“

Seither wurden die Einkünfte aus Kapitalvermögen um Einkünfte aus Kryptowährungen erweitert. Gewinne aus Kryptowährungen unterliegen daher nun dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. „Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen werden grundsätzlich Gewinne aus der Veräußerung sowie dem Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter, z. B. Dienstleistungen oder Produkte, und Fremdwährungen erfasst“, so Enzinger. Bemessungsgrundlage im Falle der Veräußerung ist der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten.

„Hervorzuheben ist, dass der Tausch einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung keine Realisierung darstellt, also keine Steuerpflicht auslöst. In diesem Fall werden die Anschaffungskosten der eingetauschten Kryptowährung auf die erhaltene Kryptowährung übertragen und eine Wertsteigerung wird erst im Rahmen der späteren Realisierung – in der Regel beim Wechsel in gesetzliches Zahlungsmittel – erfasst“, erklärt Enzinger.

Ab 1. Jänner 2024 wird übrigens einen Schritt weitergegangen: Ab dann unterliegen Gewinne aus Kryptowährungen der Kapitalertragsteuer (KESt). „Sollten Gewinne von einem inländischen Dienstleister für virtuelle Währungen ausbezahlt werden, hat bei Kryptowährungen, die ab dem 1. 3. 2021 erworben wurden, ein automatischer Kapitalertragsteuerabzug durch den Dienstleister zu erfolgen“, so Enzinger. Als Anleger erspart man es sich dann also, seine Einkünfte aus

Kryptowährungen im Rahmen der Steuererklärung anzugeben.

Auch Kryptozinsen sind zu versteuern: „Werden Kryptowährungen verborgt, daher an andere Personen bzw. Unternehmen gegen Zahlung von Kryptozinsen überlassen, so liegen laufende Einkünfte aus Kryptowährungen vor. Die aus dem Vorgange zufließenden Kryptozinsen müssen im Zeitpunkt des Zuflusses in Euro umgerechnet werden und unterliegen in der Regel dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent“, so Enzinger, die noch einen praktischen Hinweis gibt: „Da eine Besteuerung unabhängig vom Wechsel der Kryptowährungen in Euro stattfindet, ist es wichtig, dass der Kryptoanleger zumindest den Steueranteil jedenfalls in Euro wechselt, da ansonsten bei Kursverfall der jeweiligen Kryptowährungen die Steuerlast nicht bedient werden kann.“

### Alternative Regelsteueroption

Auf Wunsch kann aber nach wie vor anstelle des besonderen Steuersatzes die Regelsteueroption gewählt werden. Bedeutet, dass dann anstelle des besonderen Steuersatzes von 27,5 Prozent (bzw. 25 Prozent für Zinsen aus Spardbüchern und Girokonten) der persönliche Tarifsteuersatz gilt – was sich auszahlen kann, wenn das übrige Einkommen des Steuerpflichtigen niedriger besteuert wird als mit 27,5 Prozent. Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte, wie etwa von Kryptoverkaufsgewinnen, erfolgt in diesem Fall dann zusammen mit dem übrigen Einkommen, (nur) in diesem Fall können auch Aufwendungen in Abzug gebracht werden – z. B. Tradinggebühren.

### Crowdfunding

Das Start-up auf der Crowdfundingplattform versprach fünf Prozent Zinsen, die nun tatsächlich eintrudeln. Häufig handelt es sich hier rechtlich um sogenannte partiarische Nachrangdarlehen. Wie nun versteuern?

„Qualifizierte und partiarische Darlehen sind mit dem normalen progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern. Es erfolgt kein KESt-Abzug durch die auszahlende Stelle und die Zinserträge sind in die Steuer-

erklärung aufzunehmen. Hier wären Werbungskosten abzugsfähig“, erklärt Kalchmair. Würde bisher noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben (nur Einkünfte aus Angestelltenverhältnis oder Pensionist), muss aber nur dann eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen bzw. weitere Einkünfte aus Kapitalvermögen jährlich 730 Euro übersteigen. G

## Steuerliche Orientierungshilfe für Sammlerstücke

Egal, ob Briefmarken, Antiquitäten oder Wirtschaftsgüter, die zu Anlageobjekten wurden – Florian Kalchmair, Steuerberater und Partner bei HFP, gibt folgende steuerliche Orientierungshilfe:

„Die Gewinne aus der nicht gewerbsmäßigen Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens sind gem. § 31 EStG als Spekulationseinkünfte zu versteuern, wenn zwischen dem Tag der Anschaffung und jenem der Veräußerung (tagesgenau) nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Insbesondere fallen hierunter

- Gold und Edelmetalle,
- Antiquitäten,
- Sammlungen,
- sonstige bewegliche Wirtschaftsgüter,
- Rechte (mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte)
- und Bodenschätze.

Kleiner steuerfreier Spielraum: „Für Spekulationseinkünfte gibt es eine Freigrenze von 440 Euro pro Jahr. Wird dieser Betrag überschritten, sind die Spekulationseinkünfte aber in gesamter Höhe – ohne Abzug – zu versteuern“, betont Kalchmair. Bruttoanschaffungskosten dürfen vom Verkaufserlös abgezogen werden und auch Werbungskosten sind abzugsfähig. Gewinne außerhalb der Spekulationsfrist sind dagegen steuerfrei.